

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

35 (29.8.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446034)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 29. August. **N. 35.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

Da mehrfach vorgekommen ist, daß Kinder mit ihren Füßen zwischen die eisernen Stangen über Kellerlöchern gerathen sind, und dadurch Schaden genommen haben, zum Theil auch nur mit Mühe wieder haben losgemacht werden können, so ist die straßenpolizeiliche Anordnung nothwendig geworden, daß künftig solche Stangen, welche gut befestigt, und von genügender Stärke sein müssen, so daß sie nicht durchbiegen können, nicht mehr als einen Zoll eine von der anderen entfernt liegen dürfen.

Der nächtliche Wachtdienst.

Es sind für den Dienst in der Stadt 16 Nachtwächter und 4 Hülfsnachtwächter angestellt, von denen in jeder Nacht 8 auf den Straßen sind, und die unten bezeichneten Straßen zu begehen haben. Jeder Nachtwächter hat je um die andere Nacht den Dienst. Der Nachtwächter, welcher während der einen Nacht die Abtheilung 1. beging, hat in der nächsten Nacht, wo er wieder den Dienst hat, die Abtheilung 2. zu begehen, u. s. w. alle 8 Abtheilungen durch. Der Dienst fängt um 11 Uhr Abends an, und dauert von Mai bis August bis 4 Uhr, im September und October bis 5 Uhr, von November bis Februar bis 6 Uhr, und im März und April wieder bis 5 Uhr Morgens. Jeder Nachtwächter hat die in seiner Abtheilung verzeichneten sämmtlichen Straßen in jeder Stunde zweimal zu begehen. Außerdem hat einer der 3 Polizeidiener während der Nacht den Dienst. Derselbe controlirt die Nachtwächter, und nimmt das sonst Nöthige wahr. Das Wachtpersonal verständigt sich durch weithin tönende Pfeifensignale, wenn es nöthig ist, daß die Wächter einer dem andern zu Hülfe kommen, oder der wachthabende Polizeidiener zur Stelle gerufen werden muß.

Abtheilung 1. (5200 Fuß.) Vom Heiligengeistthore bis an den Pferdemarktspatz, rechts um, bis zum Hause des Lehrers Osterbind am

Neuenwege; denselben Weg zurück bis an die grüne Straße; diese entlang bis an die Peterstraße, und zurück bis an die Georgstraße; durch die Georgstraße, über die Armenhausbrücke, den Wall entlang nach dem Heiligengeistthor; von der Langenstraße in die Wallstraße hinein bis an den Wassenplatz, und zurück nach dem Heiligengeistthor.

Abtheilung 2. (3000 Fuß.) Vom Heiligengeistthore durch die kleine Straße beim Lapan, die Staulinie entlang; durch die Staustraße bei Kelys Apotheke rechts um über die Achternstraße bis Rathsherrn Ritters Haus; von da die Langenstraße entlang nach dem Schütting; dann die Haarenstraße entlang, unter Wahrnehmung der kleinen Seitengänge, bis an die Poggenburg, und zurück bis an die Mottenstraße; durch die Mottenstraße rechts in die Kurwiekstraße hinein; dann die Langenstraße entlang nach dem Heiligengeistthor.

Abtheilung 3. (3100 Fuß.) Vom Haarenthor an der katholischen Kirche vorbei durch die kleine Straße nach dem Gefangenhause zu; um das Gefangenhause herum bei Dr. Melnecke's Hause vorbei nach dem Walle; den Wall entlang bis an die Mottenstraße, in dieselbe hinein bis an den Wassenplatz, und dann die Wallstraße entlang bis an das Gefangenhause; am Gefangenhause entlang bis an die Neuestraße; die Neuestraße entlang bis an die Mottenstraße, und diese entlang nach der Kurwiekstraße; die Kurwiekstraße hinauf bis zur katholischen Kirche; von da in die Haarenstraße hinein bis an die Poggenburg, und durch dieselbe nach der Gaststraße; dann den Theaterwall entlang zurück nach dem Haarenthore.

Abtheilung 4. (3000 Fuß.) Vom Casinoplag über den Theaterwall in die Gaststraße; in den Abraham bis an die Poggenburg und wieder nach der Gaststraße; durch die Schüttingstraße, bei Schlömanns Hause in die Achternstraße, bei Hüttemanns Hause in die Baumgartenstraße; auf der Langenstraße bis an den Schütting, und zurück; dann durch die Bergstraße bis an den Theaterwall, und zurück bis an den kleinen Gang nach der Klein-Kirchenstraße, durch denselben, die Klein-Kirchenstraße zu Ende, und zurück bis an die Langenstraße, hier links um bis an die Bergstraße, und zurück, am Rathhause vorbei in die Pistolenstraße bis an die Baumgartenstraße, und zurück, über den Marktplatz nach dem Casinoplag.

Abtheilung 5. (3300 Fuß.) Vom Casinoplag die Gartenstraße entlang bis an's Everstenthor, und zurück bis an den Casinoplag.

Abtheilung 6. (3400 Fuß.) Vom Damnthor über die Huntestraße und Neue-Huntestraße, an v. Bergs Hause vorbei, in die Friederikenstraße, dann links um die Amalienstraße bis an's Ende, und zurück, die Amalienstraße entlang, über die hohe Brücke, an der Hunte entlang, um die Badehäuser, über den Jordan zurück nach der hohen Brücke, über den Schloßwall zurück nach dem Damnthor.

Abtheilung 7. (3100 Fuß.) Vom Stauthor durch die Ritterstraße, auf der Achternstraße bis an die Baumgartenstraße, zurück nach dem Marktplatz, in die Häufingstraße bis an Bohn's Haus und zurück nach dem Marktplatz, zwischen der Kirche und dem Collegengebäude durch, um das Cammergebäude herum, den inneren Damm entlang bis an die Brücke beim Prinzen-Palais, zurück, um's Schloß, den Schloßplatz entlang, nach der großen Wassermühle; von da die Mühlenstraße entlang nach dem Stauthor; vom Stauthor den Stau entlang bis an die Kaiserstraße und zurück nach dem Stauthor.

Abtheilung 8. (3200 Fuß.) Vom Stau vor der Wittwe-Knußen Hause den Stau hinunter bis an die Bleicherstraße, in die Bleicherstraße

hinein bis an's Ende und zurück, dann weiter den Stau hinunter bis an Meyer's Eisengießerei; zurück, an Schlämann's Mühle vorbei, um das f. g. herrschaftliche Fischerhaus, in die Rosenstraße, bei der Gasfabrik vorbei, durch die Kaiserstraße nach dem Stau vor Knugen Hause.

Allerlei.

Ist gegen die Entscheidung des Stadtmagistrats, wenn jemandem die Verleihung des Bürgerrechts nach Art. 28. der Stadtordnung geweigert wird, der Recurs zulässig? — Diese Frage ist kürzlich in Veranlassung eines Falles, wo der Magistrat Grund zu haben glaubte, das Bürgerrecht zu verweigern, erörtert und die Ansicht der Mehrheit des Magistrats in folgender Weise entwickelt: Das Bürgerrecht wird von Mitgliedern der Stadtgemeinde erworben, theils in der Art, daß das Bürgerrecht der Erlangung der Gemeindegliedschaft von selbst folgt (Art. 27.), theils in der Art, daß eine ausdrückliche Verleihung desselben durch den Stadtmagistrat erforderlich ist (Art. 28.: „Die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrat mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs gegen Erlegung des Bürgergeldes.“). Die letztgedachte Bestimmung ist eine gesetzliche Bestätigung der alten Statuten und althergebrachten Gewohnheiten, wornach allein der Stadt die Entscheidung über die Aufnahme als Bürger zustand (vergl. C. C. O. VI. S. 250 Stat. 4.). Schon in älteren Zeiten geht die Anerkennung dieses ausschließlichen Rechts der Stadt daraus hervor, daß in mehreren Fällen, in welchen die Stadt Personen, die der damaligen Regierung nicht genehm erschienen, das Bürgerrecht erteilt hatte, eine höhere Entscheidung nicht von der Oberbehörde, sondern unmittelbar vom Fürsten, als dem Organ der Gesetzgebung selbst, ausging, vergl. C. C. O. suppl. III. S. 471 figde. Auch die Eintheilung der Stadtordnung in Gemeindegewissen und Bürger ist keine neue, sondern findet sich schon lange vorher; wo aber neue Gesetze an Stelle der alten Statuten treten, ohne diese ausdrücklich aufzuheben, so bleiben diejenigen alten Bestimmungen, welche nicht ausdrücklich im neuen Gesetze entgegenstehend entschieden sind, selbstverständlich mit allen ihren Konsequenzen bestehen. Da nun die alte Bürgerschaft, beziehentlich deren Organ, der Magistrat, ganz unzweifelhaft das Recht gehabt hat, ihr anstößige Candidaten für das Bürgerrecht zu recusiren, muß dies Recht so lange als fortbestehend angenommen werden, als sich keine entgegenstehende ausdrückliche Bestimmung findet. Bei dem weiteren Gemeindeverband nach Art. 8—19. der Stadtordnung ist dies Recht der ausschließlichen Zurückweisung ausdrücklich ausgeschlossen, und die Beschwerde nach Art. 14. und 15. im unbeschränkten und beschränkteren Grade den Abgewiesenen freigestellt. In Beziehung auf diesen weiteren Gemeindeverband ist gegenwärtig die Verordnung vom 6. März 1849 maßgebend. Der engeren Genossenschaft, der Bürgerschaft nemlich, ist dies alte Recht der willkürlichen Aufnahme neuer Mitglieder indeß als verblieben anzusehen, da von Art. 26. bis 38. der Stadtordnung, in welchen von Bürgerschaft und Bürgerrecht gehandelt wird, einer Beschwerdebefugniß für diejenigen, denen das Bürgerrecht verweigert wird, nirgends Erwähnung geschieht, wogegen in anderen Fällen, wo die Stadtordnung eine Beschwerde freiläßt, dies doch ausdrücklich ausgesprochen ist, vergl. Art. 14., 15., 68., 94. u. a. Es bestätigt dieses die Unzweifelhaftigkeit des freien Recusationsrechts. Dasselbe verdient also um so mehr die Anerkennung, da selbst, wenn jetzt Zweifel obwalten könnten, es bei dem Hergebrachten sein Be-

wenden zu behalten haben müßte, Neues nur angenommen werden kann, wenn es ausdrücklich bestimmt ist. Es liegt diese, die Beschwerde gegen verweigerte Aufnahme in die Bürgerschaft ausschließende Befugniß der Stadt, beziehentlich des Organs der Bürgerschaft, des Magistrats, neue, berechnigte Genossen aufzunehmen, auch durchaus in der Natur der Sache, so lange nicht durch gesetzliche Vorschriften gewisse Bedingungen aufgestellt sind, nach denen die Ertheilung des Bürgerrechts beurtheilt werden soll. So lange es nemlich an letzteren fehlt, so lange die Ertheilung des Bürgerrechts des Art. 28. der Stadtordnung an keine gesetzliche Bedingungen geknüpft, vielmehr lediglich dem Magistrat die Entscheidung anheimgestellt, also rein eine Frage des freien individuellen Ermessens des Magistrats ist, hat eine etwaige Recursbefugniß gar keinen Boden, wäre übrigens für das Beste der Bürgerschaft auch nur als schädlich zu erachten, indem das aus und durch die Bürgerschaft hervorgegangene, derselben unmittelbar nahe stehende Organ der letzteren, der Magistrat (— derselbe handelt bei Ertheilung des Bürgerrechts offenbar als Repräsentant der Bürgergenossenschaft, und nicht als Dienstbehörde im Sinne des Art. 21. der Stadtordnung, wie von der Regierung in mehreren Fällen auch anerkannt worden ist —) jedenfalls die dabei bestimmend wirkenden individuellen Verhältnisse weit richtiger würdigen kann, als die der Bürgerschaft fern stehende Oberbehörde, deren Oberaufsichtsrecht nur da einen Sinn haben kann, wo entweder auf Grund gesetzlicher Normen zu urtheilen ist, oder doch von jener beim Fehlen dieser Normen eine unparteiischere, allgemeinere Beurtheilung eines vorliegenden Falls erwartet werden darf, für welches beides im fraglichen Falle die Voraussetzung fehlt. Es scheint hiergegen auch nicht einmal geltend gemacht werden zu mögen, daß mit dem Zugeständniß eines solchen freien Recusationsrechts der Stadt oder der bürgerlichen Genossenschaft, beziehentlich der Vertretung derselben, des Magistrats, ein außerordentliches oder irgend gefährliches Recht eingeräumt sein würde, wenn man nämlich erwägt, daß gegen desfallsige Entscheidungen des Magistrats bis jetzt eine Beschwerde noch niemals erhoben worden ist. Wenn das nicht geschah, ungeachtet vom Magistrat ablehnende Entscheidungen zum Besseren abgegeben sind, so liegt darin gewiß eine öffentliche Anerkennung des natürlichen Rechts der Genossenschaft, nach ihrem Ermessen schädliche Elemente von sich ausgeschlossen zu halten. — Der vorstehenden Deduction ist jedoch in Folge des Recurses des Betheiligten eine Anerkennung von Seiten der Regierung und des Staatsministeriums nicht zu Theil geworden. Von der Regierung wurde entschieden, daß die Berufung auf ältere Statuten und Verordnungen, worin auch keineswegs eine Ermächtigung in dem ausgedehnten Maße enthalten sei, wie solches vom Magistrat hervorgehoben worden, so wie ferner auf die Stadtordnung, nicht die Wirkung haben könne, daß dadurch das einem Jeden ungezweifelt eingeräumte Recht des Recurses*) an die höhere Behörde, als auch das dieser zustehende Recht der Abänderung beschränkt werden könne. Eine vom Magistrat gegen diese Auslegung beim Staatsministerium erhobene Beschwerde wurde nicht begründet gefunden.

*) Der Magistrat, als Organ der Bürgerschaft, nicht als Dienstbehörde, vertheidigte Gerechtfame der Stadt, und war der Meinung, daß solche durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde überhaupt nicht gekränkt werden können.